

Tarifvertrag LOA V

Tarifvertragsnummer: 20.500.2774V

vom 1. Januar 2026

betreffend

Apothekerleistungen (Art. 25 Abs. 2 lit. h KVG) im Versandkanal

gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

zwischen dem

Schweizerischen Apothekerverband pharmaSuisse
Stationsstrasse 12
3097 Bern-Liebefeld

nachfolgend: **pharmaSuisse**

und

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 1. | BAG Nr. 32 | Aquilana Versicherungen |
| 2. | BAG Nr. 134 | Einsiedler Krankenkasse |
| 3. | BAG Nr. 194 | Sumiswalder Krankenkasse |
| 4. | BAG Nr. 246 | Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg |
| 5. | BAG Nr. 290 | CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG |
| 6. | BAG Nr. 312 | Atupri Gesundheitsversicherung AG |
| 7. | BAG Nr. 343 | Avenir Assurance Maladie SA |
| 8. | BAG Nr. 360 | Krankenkasse Luzerner Hinterland |
| 9. | BAG Nr. 455 | ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG |
| 10. | BAG Nr. 509 | Vivao Sympany AG |
| 11. | BAG Nr. 780 | Genossenschaft Glarner Krankenversicherung |
| 12. | BAG Nr. 820 | Cassa da malsauns LUMNEZIANA |
| 13. | BAG Nr. 881 | EGK Grundversicherungen AG |
| 14. | BAG Nr. 901 | sanavals Gesundheitskasse |
| 15. | BAG Nr. 923 | Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK |
| 16. | BAG Nr. 941 | sodalis gesundheitsgruppe |
| 17. | BAG Nr. 966 | vita surselva |
| 18. | BAG Nr. 1040 | Verein Krankenkasse Visperterminen |
| 19. | BAG Nr. 1113 | Caisse-maladie de la vallée d'Entremont société coopérative |

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 20. | BAG Nr. 1318 | Stiftung Krankenkasse Wädenswil |
| 21. | BAG Nr. 1322 | Krankenkasse Birchmeier |
| 22. | BAG Nr. 1384 | SWICA Krankenversicherung AG |
| 23. | BAG Nr. 1386 | Galenos AG |
| 24. | BAG Nr. 1401 | rhenusana |
| 25. | BAG Nr. 1479 | Mutuel Assurance Maladie SA |
| 26. | BAG Nr. 1507 | AMB Assurances SA |
| 27. | BAG Nr. 1535 | Philos Assurance Maladie SA |
| 28. | BAG Nr. 1542 | Assura-Basis SA |
| 29. | BAG Nr. 1555 | Visana AG |
| 30. | BAG Nr. 1560 | Agrisano Krankenkasse AG |
| 31. | BAG Nr. 1568 | sana24 AG |
| 32. | BAG Nr. 1570 | vivacare AG |
| 33. | | Gemeinsame Einrichtung KVG
Industriestrasse 78, 4600 Olten, in ihrer Funktion als aushelfender
Träger gemäss Art. 19 Abs. 1 KVV |

alle gemäss Vollmacht vertreten durch

tarifsuisse ag
Römerstrasse 20
4502 Solothurn

nachfolgend: **Versicherer**

pharmaSuisse und Versicherer zusammen als **Vertragspartner** bezeichnet

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ingress

¹ Per 1. Januar 2026 tritt, die Genehmigung des Bundesrats vorausgesetzt, die neue Tarifstruktur für Apothekerleistungen mitsamt dem dazugehörigen Tarifstruktur-Vertrag LOA V in Kraft. Gestützt darauf vereinbaren die Vertragspartner vorliegenden Tarifvertrag LOA V Apothekerleistungen im Versandkanal (nachfolgend: Tarifvertrag LOA V Versandkanal).

² Als im Versandkanal (Art. 27 Heilmittelgesetz (HMG) in Verbindung mit Art. 55 f Arzneimittelverordnung (VAM)) erbrachte Apothekerleistungen gelten, mit Ausnahme vom bewilligungsfreien Nachversand und Hauslieferdienst, die Leistungen, die sich durch den fehlenden physischen Patientenkontakt, schweizweite Zustellung, Regelmässigkeit und schweizweite Bewerbung auszeichnen (siehe Art. 3 Abs. 5).

Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) zugelassene Apotheker gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. b Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Verbindung mit Art. 40 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) mit einer Versandhandelsbewilligung, welche diesem Tarifvertrag LOA V Versandkanal beigetreten sind (nachfolgend: **zugelassener Apotheker**),
- b) jeden der vertragsschliessenden Versicherer,
- c) jeden im Sinn des KVG anerkannten Versicherer, welcher diesen Tarifvertrag gemäss Art. 4 abgeschlossen hat,
- d) tarifsuisse ag, soweit sie gemäss diesem Tarifvertrag ausdrücklich Rechte und Pflichten für sich selbst übernimmt.

² Die Liste der [Kantonsapothekervereinigung](#) (KAV) bezeichnet die aktuell über eine Versandhandelsbewilligung verfügenden Apotheken. Die Versandhandelsbewilligung berechtigt den zugelassenen Apotheker dem Tarifvertrag LOA V Versandkanal beizutreten.

Art. 3 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

¹ Dieser nationale Tarifvertrag LOA V Versandkanal betrifft die Vergütung von Apothekerleistungen im Versandkanal zugunsten von Personen, die bei einem vertragsschliessenden Versicherer nach KVG versichert sind.

² Dieser Tarifvertrag LOA V Versandkanal regelt die Vergütung der Apothekerleistungen im Versandkanal gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. h KVG in Verbindung mit Art. 4a Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), die von einem zugelassenen Apotheker auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft erbracht werden.

³ Die Abgabe der Produkte gemäss Art. 3 Tarifstruktur-Vertrag LOA V und Leistungen gemäss Anhang A Tarifstruktur-Vertrag LOA V erfolgt durch einen Apotheker persönlich oder unter seiner persönlichen Aufsicht.

⁴ Versandhandel unterscheidet sich vom bewilligungsfreien Nachversand und Hauslieferdienst durch den fehlenden physischen Patientenkontakt, Regelmässigkeit des Versands, schweizweite Zustellung sowie kommerzielle Bewerbung. Werden diese Kriterien erfüllt, liegt Versandhandel vor und nicht Nachversand oder Hauslieferdienst. Nachversand und Hauslieferdienst finden in

Ausnahmefällen in der Regel bei bereits bestehender Stammkundschaft im regionalen Einzugsgebiet statt, mit der der zugelassene Apotheker vor der Zustellung einen physischen Kontakt in der Apotheke hatte.

⁵ Werden die Leistungen an Patienten in einer betreuten Institution gemäss Art. 4 Anhang A Tarifstruktur-Vertrag LOA V erbracht, muss ein Nachweis der pharmazeutischen Betreuung der betreuten Institution durch einen zugelassenen Apotheker erbracht werden (z.B. Vertrag), sofern die betreute Institution nicht im regionalen Einzugsgebiet des zugelassenen Apothekers liegt.

Art. 4 Tarifvertragsabschluss weiterer Versicherer (Optionsrecht)

¹ tarifsuisse ag wird das Recht eingeräumt, die Rechte und Pflichten aus diesem Tarifvertrag einseitig auch für weitere zugelassene Versicherer anwendbar zu erklären mit der Folge, dass jeweils ein neuer Tarifvertrag gleichen Inhalts auch im Verhältnis zwischen dem neu abschliessenden Versicherer und pharmaSuisse zustande kommt (Optionsrecht).

² Der auf dem Optionsrecht beruhende Tarifvertrag zwischen dem neu abschliessenden Versicherer und pharmaSuisse gilt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde (Art. 46 Abs. 4 KVG) – als abgeschlossen, sobald tarifsuisse ag pharmaSuisse BAG-Nummer, Name und Adresse des Versicherers mitgeteilt hat, verbunden mit der Erklärung, dass der Versicherer den vorliegenden Tarifvertrag ebenfalls abschliesse. Der auf dem Optionsrecht beruhende Tarifvertrag fällt automatisch dahin, sobald der vorliegende Tarifvertrag weggefallen ist.

³ Die Ausübung des Optionsrechts ist nur dann gültig, wenn sie durch tarifsuisse ag erfolgt und tarifsuisse ag über eine entsprechende Vollmacht zum Abschluss von Tarifverträgen für den neu abschliessenden Versicherer verfügt.

Art. 5 Leistungsvoraussetzungen

¹ Vergütungen werden von den Versicherern dann erbracht, wenn der zugelassene Apotheker die rechtlichen Voraussetzungen gemäss Art. 40 KVV erfüllt.

² Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 während der Laufzeit des Tarifvertrags nicht mehr erfüllt, entfällt die gesetzliche Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).

Art. 6 Beitritts- und Rücktrittsverfahren

¹ Diesem Tarifvertrag LOA V Versandkanal können sämtliche gemäss Art. 40 KVV zugelassenen Apotheker mit Versandhandelsbewilligung beitreten, unabhängig davon, ob sie Mitglied von pharmaSuisse sind oder nicht. Verfügt ein zugelassener Apotheker über mehrere aktive Zahlstellenregisternummern (ZSR-Nr.) für den Versandkanal, muss mit jeder ZSR-Nr. separat dem Tarifvertrag LOA V Versandkanal beigetreten werden, um zulasten der OKP fakturieren zu können.

² Der zugelassene Apotheker deklariert mit seinem Beitritt zu diesem Tarifvertrag LOA V Versandkanal, dass er über eine Versandhandelsbewilligung verfügt und über den Versandkanal Leistungen zulasten der OKP zu erbringen gedenkt. In diesem Fall verfügt er über eine separate Global Location Number (GLN) mit ZSR-Nr. für den Versandkanal.

³ pharmaSuisse regelt die Modalitäten der Beitritte, Mutationen und Rücktritte seiner Mitglieder und der Nichtmitglieder mit der SASIS AG und trägt vollumfänglich die entsprechende Verantwortung. Die Versicherer bzw. tarifsuisse ag übernehmen diesbezüglich keine Rolle und Verantwortung.

⁴ Der zugelassene Apotheker tritt diesem Tarifvertrag LOA V Versandkanal durch Unterzeichnung und Einreichung der Beitrittserklärung an pharmaSuisse bei. Hierfür verwendet der zugelassene Apotheker ausschliesslich das offizielle elektronische Beitrittsformular (gemäss Webseite von pharmaSuisse, gestützt auf Anhang 1).

⁵ Erfolgt der Beitritt bis spätestens am 31. März 2026, gilt dieser rückwirkend per 1. Januar 2026. Erfolgt der Vertragsbeitritt später, gilt er ab dem Datum der Beitrittserklärung gegenüber pharmaSuisse. Es gilt das Zugangsprinzip, d.h. massgebend ist das Eingangsdatum der Beitrittserklärung. pharmaSuisse verpflichtet sich, Bei- und Rücktritte innert Wochenfrist der SASIS AG zu melden.

⁶ Der zugelassene Apotheker anerkennt mit Beitritt zu diesem Tarifvertrag bedingungslos den gesamten Tarifvertragsinhalt sowie den Inhalt des Tarifstruktur-Vertrags LOA V mit allen Anhängen. Ein diesem Tarifvertrag LOA V Versandkanal beitretender resp. beigetretener zugelassener Apotheker bezahlt eine einmalige Beitrittsgebühr und eine jährliche Durchführungsgebühr gemäss separater Gebührenordnung von pharmaSuisse. Die Zahlungsfristen sind ebenfalls in einer separaten Gebührenordnung bezeichnet.

⁷ Der Rücktritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Rücktrittsfrist jeweils auf das Kalenderjahresende möglich, erstmals per 31. Dezember 2027. Es gilt das Zugangsprinzip – massgebend ist das Eingangsdatum der Mitteilung.

⁸ Die Schliessung der Apotheke hat einen sofortigen Rücktritt vom Tarifvertrag ohne Einreichung einer Rücktrittserklärung und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur Folge. Die Schliessung der Apotheke muss pharmaSuisse vor dem Schliessungsdatum schriftlich, unter Mitteilung der ZSR-Nr. mitgeteilt werden.

⁹ pharmaSuisse verpflichtet sich, die aus dem Verband austretenden Mitglieder darüber zu informieren, dass der Verbandsaustritt keinen automatischen Rücktritt vom Tarifvertrag zur Folge hat, sondern dieser bei Bedarf separat gegenüber pharmaSuisse zu erklären ist.

¹⁰ pharmaSuisse führt ein Verzeichnis der zugelassenen Apotheker, für welche dieser Tarifvertrag LOA V Versandkanal gilt, und meldet an das Zentrale Vertragsregister (ZVR) der SASIS AG wöchentlich über ZVR@SASIS.ch die Gesamtliste der bei- und zurückgetretenen zugelassenen Apotheker in elektronischer Form einer Excel-Tabelle gemäss der Vorgabe in Anhang 2. Die Liste gilt gegenüber den Versicherern als verbindliche Beitritts- bzw. Rücktrittserklärung der aufgeführten Apotheken zum Tarifvertrag LOA V Versandkanal. Nicht der Vorlage entsprechende Listen oder solche, die falsche Angaben enthalten oder zugelassene Apotheker aufführen, die die Bedingungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, können ohne weitere Bearbeitung von SASIS AG an pharmaSuisse zurückgewiesen werden. pharmaSuisse trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben und der aufgeführten zugelassenen Apotheker und stellt sicher, dass diese keine Duplikate enthalten. Änderungen des Datenformats dürfen nur vom ZVR mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen vorgenommen werden.

¹¹ Die Nichtbezahlung der Beitritts- oder Durchführungsgebühr innert 30 Kalendertagen seit Versand der Mahnung durch pharmaSuisse gilt als fristloser Rücktritt vom Tarifvertrag LOA V Versandkanal. Die Beitritts- und Durchführungsgebühr für das bereits begonnene Jahr bleiben geschuldet.

¹² Die Nichtlieferung der Daten oder die Nichtbezahlung des jährlichen Beitrags für die „rollende Kostenstudie Apotheke (RoKA)“ gemäss Art. 7 Abs. 2 innert 30 Kalendertagen seit Versand der Mahnung durch pharmaSuisse gilt als fristloser Rücktritt vom Tarifvertrag LOA V Versandkanal.

¹³ Die Nichtlieferung der für das Monitoring relevanten Daten gemäss Art. 7 Abs. 1 und Anhang C sowie Anhang D Tarifstruktur-Vertrag LOA V innert 30 Kalendertagen seit Versand der Mahnung durch pharmaSuisse gilt als fristloser Rücktritt vom Tarifvertrag LOA V Versandkanal.

Art. 7 Datenlieferung zur Tarifierung

¹ Die zugelassenen Apotheker verpflichten sich, die für das Monitoring relevanten Daten gemäss Anhang C und Anhang D Tarifstruktur-Vertrag LOA V kostenlos in anonymisierter und elektronischer Form an die von pharmaSuisse bezeichnete Datenzentrale zu liefern.

² Die zugelassenen Apotheker liefern an die von pharmaSuisse bezeichnete Datenzentrale die notwendigen Daten für die RoKA kostenlos oder bezahlen pharmaSuisse einen jährlichen Beitrag von CHF 1'500.- (zzgl. Mehrwertsteuer (MWST)) für die Abgeltung der tarifvertraglichen Verpflichtung nach Art. 7 Abs. 1. Die Datenlieferung erfolgt ausschliesslich in elektronischer Form.

³ pharmaSuisse bedient tarifsuisse einmal jährlich, in der Regel per Ende Juni, mit den für diesen Tarifvertrag LOA V Versandkanal relevanten Daten der RoKA auf elektronischem Datenträger. pharmaSuisse strebt eine möglichst hohe Repräsentativität der Daten (RoKA) an.

⁴ Die Vertragspartner verpflichten sich zur Durchführung einer Studie zur Aktualisierung des leistungsorientierten Tarifmodells für die Apothekerleistungen einschliesslich der über den Versandkanal erbrachten Leistungen. Innerhalb des Produktivitätskonzepts werden Kostenmodelle jeweils für die öffentliche Apotheke sowie für den Versandkanal getrennt erarbeitet. Zudem werden Daten erhoben, welche die Verbesserung des Kostenmodells der Apotheken (einschliesslich der über den Versandkanal abgebenden Apotheken) erlauben, insbesondere der Produktivität. Das Konzept für diese LOA-Studie wird durch die Vertragspartner gemeinsam erarbeitet und während der gesamten Zeit eng durch tarifsuisse begleitet. Diese Anpassungen werden in der überarbeiteten Version des Tarifwerks LOA festgehalten. Die Finanzierung für die Datenerhebung im Versandkanal wird ausserhalb dieses Tarifvertrags LOA V Versandkanal geregelt.

Art. 8 Anwendbare Struktur

¹ Die Vergütung der Leistung erfolgt auf der Basis der per 1. Januar 2026 vereinbarten und vom Bundesrat genehmigten Tarifstruktur gemäss Anhang A Tarifstruktur-Vertrag LOA V.

² Folgende Tarifpositionen gestützt auf Anhang A Tarifstruktur-Vertrag LOA V werden bei der Abgabe von Produkten und Leistungen durch den zugelassenen Apotheker über den Versandkanal vergütet:

Tarifziffer	Leistungsbezeichnung	Taxpunkte (TP)	Tariftyp
3000.00	Sicherheits-Check Medikament (Neu / Abgabekategorie A)	3.63	570
3001.00	Sicherheits-Check Medikament (Neu / Abgabekategorie B)	2.83	570
3002.00	Sicherheits-Check Medikament (Bestehend / Abgabekategorie A)	2.97	570
3003.00	Sicherheits-Check Medikament (Bestehend / Abgabekategorie B)	1.44	570
3004.00	Sicherheits-Check Patient	2.75	570
3005.00	Sicherheits-Check Institutionspatient	0.21	570
3006.00	Neuerfassung und Aktualisierung Patientendaten	0.79	570
3013.00	Anwendungserklärung	2.70	570
3014.00	Substitution	Vgl. Art 11 im Tarifstruktur-Ver- trag LOA V	570
3015.00	Maschinelle Verblisterung	1.05	570
3016.00	Maschinelle Verblisterung Institutionspatient	1.05	570

³ Setzt der Bundesrat eine modifizierte Version einer verordneten oder genehmigten Struktur in Kraft (Teilrevision), so tangiert dies die Gültigkeit dieses Tarifvertrags LOA V Versandkanal nicht, namentlich gilt der in Art. 9 vereinbarte Taxpunktwert (TPW) auch für die neue Tarifstrukturversion.

II. Tarif

Art. 9 Taxpunktwert

¹ Der zugelassene Apotheker fakturiert den Versicherern, für die in diesem Tarifvertrag erwähnten Tarifpositionen folgenden TPW:

Vom 1. Januar 2026 – 31. Dezember 2027

CHF 1.05 exkl. MWST

III. Rechnungsstellung und -bezahlung

Art. 10 Rechnungsstellung und -bezahlung

¹ Schuldner der Vergütung der vorliegend vereinbarten Leistungen im Rahmen des KVG ist der Versicherer (System des Tiers payant, Art. 42 Abs. 2 KVG).

² Die Zahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

³ Für jeden Patienten ist pro verordnendem Leistungserbringer eine gesonderte Rechnung zu erstellen.

⁴ Zur Einhaltung der Zahlungsfristen prüft der zugelassene Apotheker vor der Abgabe resp. vor der Leistungserbringung die Versicherungsdeckung seiner Patienten anhand der Versichertenkarte (VeKa). Unterlässt der zugelassene Apotheker die Prüfung und stellt sich heraus, dass ein Leistungsaufschub durch diese Prüfung mittels VeKa hätte festgestellt werden können, wird die Zahlung der Rechnung so lange aufgeschoben, als der Leistungsaufschub besteht. Hätte der zugelassene Apotheker mittels VeKa feststellen können, dass der Patient zum Zeitpunkt der Abgabe nicht mehr versichert war, kann die Rechnung durch den Versicherer abgelehnt werden.

⁵ Für die Prüfung der Versicherungsdeckung sind bei der Abgabe nur die Informationen der VeKa relevant. Sind die Informationen der VeKa zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht aktuell, wurden aber durch den zugelassenen Apotheker gemäss Abs. 4 korrekt geprüft, kann der Versicherer die Rechnung nicht deshalb ablehnen.

⁶ Bei feststellbaren Überschreitungen der wirtschaftlichen Limitationsbestimmungen gemäss Spezialitätenliste (SL) orientiert der zugelassene Apotheker den Versicherten, bei Überschreitung auch den verordnenden Leistungserbringer darüber, dass die Versicherer im Normalfall diese Kosten nicht übernehmen. Der zugelassene Apotheker dokumentiert seine Intervention. Der zugelassene Apotheker hält sich an die Weisungen der SL, indem er die Punktelimitationen selbstständig überprüft und den Patienten über allfällige selbstzutragende Kosten aufklärt. Sobald der zugelassene Apotheker vom Versicherer darüber informiert wurde, dass die Kosten für die Überschreitungen nicht übernommen werden, rechnet der zugelassene Apotheker direkt mit dem Versicherten ab. Diese Leistung ist als Nichtpflichtleistung gemäss KVG zu verrechnen.

⁷ Der Versicherer hat grundsätzlich das Recht, die Rezepte resp. Verordnungen im Monitoring Tool LOA (MTL) einzusehen. Die Verordnungen werden elektronisch zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäss Art. 56 Abs. 5 KVG kann der Versicherer Einsicht in sämtliche Verordnungen haben, die ihn betreffen. Der Versicherer kann zudem stichprobenweise Einsicht in weitere Unterlagen der Apotheke verlangen, falls der Verdacht auf Verletzung der Bestimmungen des Tarifstruktur- bzw. Tarifvertrags LOA V besteht.

⁸ Der Versicherer begründet Beanstandungen. Die Zahlungsfrist wird für den beanstandeten Teil der Rechnung unterbrochen. Der nicht beanstandete Anteil wird auf neue Rechnung hin durch den Versicherer beglichen.

⁹ Sind zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung zur Ermittlung des Leistungsumfangs zusätzliche Abklärungen notwendig (z.B. Einforderung zusätzlicher Unterlagen), steht die in Abs. 2 aufgeführte Frist still.

¹⁰ Der Versicherer kann auch nach erfolgter Bezahlung der Rechnung einen Mangel in der Rechnungsstellung gegenüber dem zugelassenen Apotheker geltend machen und die zu Unrecht ausgerichteten Leistungen jederzeit zurückfordern.

¹¹ Per 31. Dezember erstellt der zugelassene Apotheker grundsätzlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Zwischenabrechnung.

¹² Im Todesfall ist innert 90 Tagen ab Kenntnis des Todesfalls die Endabrechnung zu erstellen.

¹³ Die Rechnungsstellung erfolgt für Pflichtleistungen der OKP. Nichtpflichtleistungen sind dem Versicherten separat in Rechnung zu stellen.

Art. 11 Angaben auf der Rechnung

¹ Der Rechnungsinhalt, der bei jeder Rechnung aufzuführen ist, erfolgt gemäss den Vorgaben des Forum Datenaustausch (FoDa) mittels der aktuell gültigen XML-Standards.

² Für die Abrechnung der Tarife, Positionen, MWST etc. erfolgt die detaillierte Abrechnung nach gültigen XML-Standards und gültigen Tarifen der aktuellen Tarifypliste gemäss FoDa.

³ Auf der Rechnung müssen die Tarifpositionen gemäss Anhang A Tarifstruktur-Vertrag LOA V abgebildet werden (Tarifpositionen über Tariftyp 570 und die entsprechende Tarifziffer, vgl. Art. 1 Anhang A Tarifstruktur-Vertrag LOA V). Zusätzlich sind die aktuell gültigen ZSR-Nr. sowie die GLN des zugelassenen Apothekers sowie des verordnenden Leistungserbringers aufzuführen. Der TPW ist auf der Rechnung inklusive MWST auszuweisen.

⁴ Die Bezugsziffer dient der eindeutigen Zuordnung von LOA-Leistungen, gemäss Anhang A Tarifstruktur-Vertrag LOA V, zu den entsprechenden LOA-pflichtigen Medikamenten, gemäss Art. 3 Abs. 2 Tarifstruktur-Vertrag LOA V. Die Vertragspartner stellen eine widerspruchsfreie Umsetzung pro Tarifziffer sicher, wobei das Rechnungsfeld Bezugsziffer zu verwenden ist, sofern für die betreffende Tarifziffer eine solche vorgesehen ist. Das aufgeführte Medikament bildet dabei die Hauptleistung und die LOA-Leistung referenziert als Zusatzleistung auf das entsprechende LOA-pflichtige Medikament. Bei welchen Tarifziffern die Bezugsziffer anzuwenden ist, wird in den Klarstellungen zur Anwendung der Tarifstruktur definiert.

IV. Wirtschaftlichkeit und Monitoring

Art. 12 Wirtschaftlichkeit / Repetitionsregelung

¹ Bei sämtlichen erbrachten Leistungen beachtet der zugelassene Apotheker das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäss Art. 56 KVG.

² Bei Beginn einer Dauertherapie mit einem neuen Medikament gibt der zugelassene Apotheker in der Regel zunächst eine kleine Originalpackung ab. Für die Fortsetzung der Therapie ist jene Packungsgrösse zu wählen, die für den Versicherer am wirtschaftlichsten ist. Auch bei Dauermedikation darf die pro Mal abgegebene Menge in der Regel den Bedarf für eine dreimonatige Therapiedauer nicht übersteigen.

³ Bestimmt der verordnende Leistungserbringer auf der Verordnung das Medikament nach Dosierung und Anwendungsdauer, so gibt der zugelassene Apotheker die für den Versicherer wirtschaftlichste Originalpackung ab. Diese wird nach Massgabe der medizinischen und pharmazeutischen Gegebenheiten ausgewählt. Die gleichen Überlegungen finden Anwendung, wenn der verordnende Leistungserbringer keine Packungsgrösse angibt.

⁴ Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Fortführung einer ärztlich verordneten Dauertherapie mit Zustimmung des Patienten bis zum nächsten Arztbesuch. Die Gültigkeitsdauer für die Fortführung der Dauertherapie richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen oder mindestens während der Dauer eines Jahrs nach der Erstverschreibung und gilt nicht für Betäubungsmittel.

⁵ Die Praxis der wiederholten Abgabe ist wie folgt geregelt:

- a) Versieht der verordnende Leistungserbringer das Medikament auf der Verordnung mit einem zahlenmässigen Wiederholungsvermerk, so gibt der zugelassene Apotheker in der Regel beim Erstbezug die verordnete Packungsgrösse ab, unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 2 (Therapiebeginn). Die erneute Abgabe darf entsprechend der verordneten Menge oder der Normaldosierung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine Wiederholung ist solange zulässig, bis die verordnete Anzahl Originalpackungen nach Massgabe der Dosierung abgegeben worden ist.
- b) Bringt der verordnende Leistungserbringer zum Medikament auf der Verordnung einen allgemeinen Repetitionsvermerk an, so ist eine wiederholte Abgabe nach Massgabe der verordneten Tagesdosis oder der Normaldosierung gemäss der

Gültigkeitsdauer der jeweiligen kantonalen Bestimmungen oder mindestens während eines Jahrs erlaubt.

- c) Legt der verordnende Leistungserbringer für die Dauerverordnung eine Gültigkeitsdauer fest, so richtet sich diese nach den kantonalen Bestimmungen und darf diese nicht überschreiten. Die Abgabekompetenz bei einer Dauermedikation richtet sich nach Art. 45 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Arzneimittel (VAM). Bei Betäubungsmitteln richtet sich die Gültigkeitsdauer nach Art. 47 Abs. 3 und Art. 48 der Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (BetmKV).
- d) Bei Repetitionen sind folgende Angaben auszuweisen: Verordnender Leistungserbringer, Patientenangaben, Datum des Erstbezugs, Datum der Repetition, Bezeichnung, Menge und Preis des repetierten Medikaments.

Art. 13 Monitoring der Mengen, Volumen und Kosten sowie Korrekturmassnahmen bei nicht erklärbaren Entwicklungen gemäss Art. 47c KVG

¹ Das Monitoring betreffend die Entwicklung der Mengen, Volumen und Kosten nach Art. 47c KVG wird in Anhang D Tarifstruktur-Vertrag LOA V geregelt (Art. 47c Abs. 2 lit. b KVG).

² Die Vertragspartner sind verpflichtet, das jeweils gültige Monitoringkonzept in Anhang D Tarifstruktur-Vertrag LOA V sowie die darin vereinbarten Regeln und Massnahmen einzuhalten (Art. 47c Abs. 6 KVG).

V. Kosten- und Leistungstransparenz

Art. 14 Kosten- und Leistungstransparenz im Rahmen der Tarifverhandlungen

pharmaSuisse stellt sicher, dass hinsichtlich zukünftiger Tarifverhandlungen sämtliche für eine gesetzeskonforme Tarifbestimmung notwendigen Kosten- und Leistungsdaten der Leistungserbringer für pharmazeutische Leistungen gemäss Art. 4a KLV zur Verfügung gestellt werden.

VI. Formelles

Art 15 Dauer und Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag LOA V Versandkanal ist befristet auf zwei Jahre abgeschlossen. Er tritt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde – am 1. Januar 2026 in Kraft und endet per 31. Dezember 2027.

Art. 16 Anhänge

Als integrierter Bestandteil dieses Tarifvertrags LOA V Versandkanal gelten:

- Anhang 1: Beitrittserklärung
- Anhang 2: Liste der Bei- und Rücktritte Tarifvertrag LOA V Versandkanal

Art. 17 Schlichtung

Streitigkeiten aus diesem Tarifvertrag LOA V Versandkanal werden durch das kantonale Schiedsgericht gemäss Art. 89 KVG behandelt.

Art. 18 Vertragsgenehmigung

¹ Das Genehmigungsverfahren gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG wird durch tarifsuisse ag nach erfolgter Unterzeichnung des Tarifvertrags eingeleitet. pharmaSuisse und die Versicherer tragen allfällige Gebühren je hälftig.

² Die Vertragspartner machen vorliegendem Vertragsabschluss von der umfassenden Genehmigung des Tarifvertrags inklusive der Einigung über die geltende Vertragsdauer durch die zuständige Behörde abhängig.

Art. 19 Schlussbestimmungen

¹ Der Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke in Verbindung mit dem Tarifvertrag LOA V Versandkanal löst den durch den Bundesrat genehmigten und mehrmals verlängerten Tarifvertrag LOA IV/1 vom 1. Januar 2016 inklusive sämtlicher Anhänge und Nachträge (letztmals per 1. Januar 2025 genehmigt) ab.

² Dieser Tarifvertrag LOA V Versandkanal wird in dreifacher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Tarifvertragsexemplar ist für pharmaSuisse, ein Exemplar für tarifsuisse ag und ein Exemplar für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

Bern-Liebefeld, den.....

Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse

Martine Ruggli
Präsidentin

Sven Leisi
Generalsekretär

Solothurn, den.....

Namens der als Vertragspartner aufgeführten Versicherer, sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten von tarifsuisse ag definieren – für sich selber:

tarifsuisse ag

Roger Scherrer
Geschäftsführer

Lukas Heri
Leiter Leistungseinkauf
Mitglied der Geschäftsleitung

Anhang 2: Liste der Bei- und Rücktritte Tarifvertrag LOA V Versandkanal

Vorgaben für die Liste der Beitritte und Rücktritte der zugelassenen Apotheker gemäss Art. 6 Abs. 10 Tarifvertrag LOA V Versandkanal

pharmaSuisse führt eine Gesamtliste (Excel) über sämtliche zu bzw. von diesem Tarifvertrag bei- und zurückgetretenen zugelassenen Apotheker mit folgenden Angaben:

- ZSR-Nr.
- GLN
- Name
- Vorname
- Strasse und Hausnummer
- PLZ
- Ort
- Beitrittsdatum
- Rücktrittsdatum
- Datum letzter Zeilenmutation

Diese Vorlage ist für die Meldung der Beitritte und Rücktritte verbindlich:

Beitrittsliste zum Vertrag "LOA V öffentliche Apotheke" Vertragsnr. xx.500.xxZ / Gültig ab 01.01.2026							Administration der Liste erfolgt durch pharmaSuisse			
Stand 05.06.2026										
					* = Relevant in Digitalisierungsprozessen kzy = Wichtig für manuelle Abstimmungen					
ZSR Nummer Apotheke*	GLN	Name Apotheke	Zusatz	Strasse / Nr.	PLZ	Ort	Kanton-Kürzel entsprechend ZSR-Nr.-Kreis	Beitritt per*	Rücktritt per*	Datum letzter Zeilenmutation*
P480709	7609009999999	Muster-Apotheke		Bethovenstrasse 179	6330	Cham	ZG	01.02.2026		03.02.2026
K480709	7600009999999	Apotheke-Z.B.		Würzenbachstr. 11	6340	Basar	ZG	01.01.2026	31.12.2026	05.06.2026

Namens- oder Adressänderungen sind von den zugelassenen Apotheken direkt der SASIS AG (Abteilung ZSR) zu melden und können nicht über die Beitrittsliste mutiert werden.

pharmaSuisse übermittelt mindestens wöchentlich eine aktuelle Gesamtliste der bei- und zurückgetretenen zugelassenen Apotheker an das ZVR der SASIS AG, Luzern, gemäss deren Vorgaben: Die Gesamtliste darf nur die kantonszugehörigen ZSR-Nr. enthalten. Eine ZSR-Nr. entspricht einer Zeile ohne Duplikate und darf nicht gelöscht werden. Die Korrektheit der Daten obliegt pharmaSuisse, das ZVR behält sich vor, inhaltliche Korrekturen zurückzumelden. Änderungen des Datenformats dürfen nur vom ZVR mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen vorgenommen werden. Beitrittslisten, welche nicht dieser Vorlage entsprechen, können nicht verarbeitet werden und werden zurückgewiesen. SASIS AG kann bei Bedarf, Anpassungen an der Vorlage vornehmen. Diese werden pharmaSuisse rechtzeitig mitgeteilt.

Zukünftig kann die Datenübermittlung alternativ über eine gemeinsam definierte digitale Schnittstelle erfolgen. In diesem Fall wird die bisherige Übertragung mittels Excel-Liste durch die Schnittstellenlösung ersetzt. Die technische Spezifikation und Implementierung der Schnittstelle werden von pharmaSuisse und der SASIS AG gemeinsam erarbeitet und abgestimmt. Eine Umstellung auf die digitale Übertragung erfolgt auf Wunsch von pharmaSuisse und nach gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung.